



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 15 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 15 M., $\frac{1}{3}$ S. 38 M., $\frac{1}{4}$ S. 20 M., Stellen- gesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{3}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 65 (N. 36).

Leipzig, Freitag den 4. April 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Auch in diesem Jahre werden die Ostermehrabrechnungsarbeiten noch durch die Nachwirkungen des Krieges und ferner durch die Besetzung deutscher Gebiete ungünstig beeinflusst. Es erscheint daher recht und billig, diejenigen Sortimenten, die dadurch unmittelbar betroffen und geschädigt werden, bei der Abrechnung und den Rücksendungen mit Rücksicht zu behandeln. Wir empfehlen daher, ihnen entgegenzukommen, und bitten, das Nähere aus der untenstehenden Erklärung des Deutschen Verlegervereins entnehmen zu wollen.

Leipzig, den 31. März 1919.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.

Paul Schumann.

Hans Boldmar.

Karl Siegmund.

Otto Paetsch.

Max Röder.

Ostermehrabrechnung 1919.

Erklärung.

Da nunmehr die Demobilmachung im wesentlichen beendet ist und die Geschäftsinhaber in ihre Betriebe zurückgekehrt sind, kommen bei der diesjährigen Ostermehrabrechnung die bisher in den Vorjahren gewährten Erleichterungen in Wegfall.

Wir geben jedoch den Firmen, die durch Nachwirkungen des Krieges bzw. die in den von den Feinden besetzten Gebieten ansässig und an pünktlicher Abrechnung verhindert sind, anheim, ein Gesuch unter offener Darlegung der Verhältnisse bis zum 20. April an die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins in Leipzig, Gerichtsweg 26, zu übersenden. Dem Gesuch muß mindestens ein Beweisstück oder Zeugnis des Vorstandes des betr. Kreis- oder Ortsvereins beiliegen. Nach Prüfung der Unterlagen wird sodann den Mitgliedern in den vertraulichen „Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins“ mitgeteilt werden, für welche Firmen in diesem Jahre nach Ansicht des Verlegervereins eine besondere Schonung empfohlen werden kann. Eine Anzeige der betr. Firma im Börsenblatt, ohne daß der Deutsche Verlegerverein vorher davon Kenntnis bekommen hat, kann unter keinen Umständen berücksichtigt werden, auch hat die betr. Firma kein Anrecht darauf, daß ihre in der Anzeige dargelegten Verhältnisse unseren Mitgliedern entsprechend bekanntgegeben werden.

Diesen schonungsbedürftigen Firmen gilt nachstehende Erklärung:

1. Es soll ausnahmsweise gestattet sein, die Abrechnungsarbeiten um drei Wochen, also bis Sonnabend, den 14. Juni, zu verschieben, ohne daß einer Firma ein Makel anhaften darf, der sonst schlechten Zahlern zugesprochen wird.
2. Das Mehragio von 1% wird dagegen nur für die Zahlungen gewährt, die rechtzeitig bis Sonnabend nach Kantate, den 24. Mai 1919, geleistet werden.
3. Wir empfehlen unseren Mitgliedern, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob sie allen diesen Firmen das übliche Mehragio bewilligen wollen, wenn sie bis spätestens den 14. Juni zahlen, remittieren und disponieren.

Wegen Gewährung des Mehragios wollen sich die betr. Sortimenten bis zum 1. Juni vor Anweisung ihrer Zahlungen beim Kommissionär mit den Verlegern rechtzeitig verständigen. Die Ostermehrzahlungen, die nach der allgemeinen Abrechnung erfolgen, müssen den Kommissionären in der tatsächlich zu leistenden Höhe angegeben werden, also bereits um das Agio gekürzt sein, weil es technisch unmöglich ist, daß der Kommissionär in Leipzig bei der nachträglichen Ostermehrabrechnung von einzelnen Posten das Mehragio noch in Abzug bringt.

In jedem Falle muß aber auch bei diesen Firmen beansprucht werden, daß sie nicht nur das im Jahre 1918 fest bezogene zur Ostermesse bezahlen, sondern auch für den Absatz aus „cond.“-Bezügen eine entsprechende Zahlung leisten, und daß sie innerhalb der ruhigeren nächsten beiden Monate, keinesfalls später als 30. Juni, die glatte Abrechnung fertigstellen, wenn sie sich nicht den Nachteilen aussetzen wollen, die säumige Zahler treffen.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins

Dr. Georg Paetel.

Eduard Urban.

Georg Thieme.

Dr. Erich Ehlermann.

Paul Oldenbourg.

Gottfried Spemann.

225